

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand 01/2008

B. Hilfrich GmbH & Co. KG - Siemensstraße 16 - 41542 Dormagen

1. Bestellung und Auftragsannahme

Vertragsgrundlage sind ausschließlich die AEB des Auftraggebers, soweit nicht abweichend einzelne Punkte in der Bestellung geregelt sind. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Die schriftliche Auftragsannahme durch den Lieferanten muss innerhalb von einer Woche erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftrag in jedem Fall als stillschweigend zu unseren AEB angenommen.

Die vom Lieferanten geführte Korrespondenz einschließlich Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung muss unsere Bestell- sowie Komm.-Nr./KSt.-Nr. enthalten.

2. Unterlagen zur Bestellung

Alle Unterlagen und Beistellungsteile, wie Zeichnungen, Stücklisten, Werkzeuge, Werkstücke usw., die wir zur Ausführung der Bestellung zur Verfügung stellen oder bezahlen, bleiben unser Eigentum, sind geheimzuhalten und uns sofort nach Auftragsausführung ohne Aufforderung zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet für deren Verlust bzw. Beschädigung bis zur Rückgabe sowie für evtl. mißbräuchliche Benutzung. Auszüge und Vervielfältigungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durchgeführt werden und nur mit vorheriger Zustimmung an evtl. Unterlieferanten weitergegeben werden.

3. Schutzrechte / Werbung

Der Lieferant haftet dafür, dass durch seinen Liefergegenstand und dessen Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

Es ist dem Lieferanten nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit uns bei der Werbung in irgendeiner Form auf die mit uns bestehende Geschäftsverbindung Bezug zu nehmen.

4. Preise

Die vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer - frei Verwendungsstelle - einschließlich Verpackung/Frachtkosten. Eine Anerkennung von Mehr- bzw. Minderlieferungen behalten wir uns vor.

5. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

6. Liefergegenstand

Der Liefergegenstand muss dem Verwendungszweck sowie dem neuesten Stand der Technik entsprechen. DIN- und VDE-Normen, UVV-Vorschriften und EG-Richtlinien sind zu berücksichtigen. Eine Weitergabe des Auftrages an Dritte bedarf unserer Zustimmung.

7. Liefertermin

Der vereinbarte bzw. in unserer Bestellung genannte Termin gilt als verbindlicher Fixtermin. Teillieferungen- bzw. -berechnungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit uns erlaubt. Jede sich abzeichnende Verzögerung ist uns unverzüglich mit einem Maßnahmenvorschlag anzuzeigen. Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder aber statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Bei Überschreitung der Lieferzeit zahlt der Lieferant für jede angefangene Woche der Lieferzeitüberschreitung eine Pönale in Höhe von 1 % je angefangene Woche bis max. 10 % der Auftragssumme, falls nicht einzelvertraglich eine höhere Vertragsstrafe festgelegt wurde. Durch Zahlung dieser Vertragsstrafe werden die Verpflichtungen zu vertragskonformer Leistung bzw. zum Ersatz des uns noch entstehenden Schadens nicht abgewendet.

8. Versand und Rechnungen

Sämtliche Lieferungen an uns sind fracht- und nebenkostenfrei abzufertigen. Als Verpackungsmaterial dürfen ausschließlich umweltverträgliche und stofflich verwertbare Materialien verwendet werden. Der Lieferant ist zur Rücknahme verpflichtet, falls nicht anders von uns gewünscht. Die Transportversicherung geht zu Lasten des Lieferanten. Unsere Bestellzeichen sind auf allen Dokumenten zu wiederholen. Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung erbitten wir in 2-facher Ausfertigung. Sind vereinbarungsgemäß Papiere vorzulegen, wie z. B. Prüfzeugnisse, Spediturbescheinigungen etc.,

gilt die Lieferung erst als erfolgt, wenn auch diese Papiere in der von uns gewünschten Anzahl in unserem Hause vorliegen. Eine evtl. vereinbarte Abnahme erfolgt nach unserer Wahl in unserem Werk oder im Lieferwerk. Sachkosten der Abnahme gehen zu Lasten des Lieferanten. Jeder Vertragspartner trägt die ihm entstehenden eigenen Personalkosten.

Warenannahme:

Montag - Freitag: 7.00 - 12.30 h sowie 13.00 - 15.30 h

9. Zahlung

Mangels abweichender Vereinbarung zahlen wir wie folgt:

Dienstleistungen:

am 25. des der Lieferung/Leistung folgenden Monats, netto;

Warenlieferungen:

am 25. des der Lieferung folgenden Monats ./ 3 % Skonto,

wahlweise 90 Tage netto.

10. Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand dem neuesten Stand der Technik, wo anwendbar, den gültigen DIN, EN- und VDE-Vorschriften sowie UVV-Vorschriften sowie den Vorgaben in unserer Bestellung, Zeichnung und sonstigen Spezifikationen entspricht. Sind im Einzelfall Abweichungen erforderlich, so hat uns der Lieferant hierüber vor Ausführung unverzüglich zu unterrichten und unsere schriftliche Genehmigung einzuholen.

Ist der Liefergegenstand mangelhaft, hat der Lieferant den Mangel unverzüglich und unentgeltlich einschl. sämtlicher Nebenkosten nach unserer Wahl durch Reparatur oder durch Austausch der mangelhaften Teile zu beseitigen. Daneben stehen uns die gesetzlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wandlung, Minderung, Ersatzlieferung und/oder Schadensersatz zu. Im Falle, dass der Lieferant seiner Garantieverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr unbeschadet seiner Garantieverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Kleinere Mängel können von uns im Interesse einer ungestörten Produktion ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt und unsere Aufwendungen dem Lieferanten belastet werden, ohne dass hierdurch die Garantieverpflichtung des Lieferanten berührt wird.

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach kommerzieller Nutzung des Liefergegenstandes durch uns bzw. nach Übergabe an unseren Endabnehmer und Abnahme des Liefergegenstandes an der Verwendungsstelle, bzw. 36 Monate nach kompletter, mangelfreier Lieferung, falls nicht einzelvertraglich eine längere Garantiezeit vereinbart wird. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die evtl. von Unterlieferanten hergestellten Teile sowie auf etwaige verborgene Mängel; die Garantiezeit beginnt in solchen Fällen erst nach Behebung des Mangels.

Bearbeitet ein Lieferant ein durch uns beigestelltes Werkstück in Lohnarbeit und wird dieses durch diese Bearbeitung unbrauchbar, so ersetzt der Lieferant das Werkstück zu seinen Lasten in dem von uns angelieferten Zustand. Evtl. durch uns an diesem Werkstück bereits durchgeführte Bearbeitungen werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt.

11. Abtretung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Forderungsabtretung gegen uns ist nur zulässig, wenn wir vorher unsere schriftliche Zustimmung erteilt haben. Dies gilt auch für stille Zessionen. Zu einer Aufrechnung mit behaupteten Forderungen gegen uns ist der Lieferant nicht berechtigt.

12. Ersatzteilverfügbarkeit

Der Lieferant verpflichtet sich, Ersatzteile für alle im Rahmen des Auftrages gelieferten Gegenstände für die Dauer von 10 Jahren ab Auslieferdatum vorrätig zu halten und auszuliefern.

13. Sonstige Vereinbarungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erweisen sich einzelne Teile des Vertrages oder dieser Einkaufsbedingungen als unwirksam, bleiben der Vertrag sowie unsere AEB im übrigen in Kraft. Sie sind zur Erreichung des Vertragszweckes sinngemäß zu ergänzen. Erfüllungsort für die Lieferung ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen ist Neuss. Wir sind jedoch auch berechtigt, an dem allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten Klage zu erheben.